

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Kriterien zur Förderung von Maßnahmen im Landkreis Northeim

A. Förderung des Kinder- und Jugendschutzes

1. Im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes werden Projekte gefördert, die sich auf die folgenden Themenbereiche beziehen:
 - Gewalt- und Mobbingprävention
 - Gesundheitsförderung
 - Kinder- und Jugendmedienarbeit
 - Suchtprävention
 - Sexualaufklärung
 - Extremismusprävention und religiöse Gruppen

B. Allgemeine Grundsätze

1. Gefördert werden Schulen und Kindertageseinrichtungen, sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Die Zuschüsse können für anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nur dann gewährt werden, wenn dieser die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unterzeichnet hat.
2. Die TeilnehmerInnen an den Maßnahmen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis haben, Kinder und Jugendliche unter 27 Jahren oder Eltern sein. Multiplikatoren und Fachkräfte, die an den Maßnahmen teilnehmen, müssen ihren Arbeitsbereich im Landkreis Northeim haben.
3. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt nach schriftlicher Antragsstellung im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.
4. Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis eingegangen sein.
5. Aus der Antragstellung kann ein Anspruch auf einen Zuschuss nicht hergeleitet werden. Nach Eingang des vollständigen Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid darüber, ob und in welcher Höhe Mittel in Aussicht gestellt werden können.
6. Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder abgeschlossen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
7. Anträge für beabsichtigte Maßnahmen sind beim Landkreis Northeim unter der Angabe folgender Details einzureichen:
 - ✓ Projektbeschreibung
 - ✓ Projektleitung (Ansprechpartner)

- ✓ Termin, Ort, sowie die voraussichtliche Dauer und der Ablaufplan (Veranstaltungsprogramm)
 - ✓ Kooperationspartner und Referenten (inklusive Qualifikation)
 - ✓ Kosten- und Finanzierungsplan
8. Im Kosten und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt:
- ✓ Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Antragsstellers
 - ✓ Miete und Nebenkosten für eigene Räume
 - ✓ Verwaltungspauschalen, „Overheadkosten“ und sonstige Pauschalen
 - ✓ Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
9. Die Finanzierung der beantragten Maßnahme muss gesichert sein. Zuschüsse durch den Landkreis dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung. Es wird erwartet, dass der Antragsteller eine angemessene Eigenleistung erbringt oder zusätzliche Förderanträge an anderer Stelle stellt. Dabei wird die kreisseitige Förderung auf höchstens 50% der Kosten, maximal 1000€ pro Maßnahme, begrenzt. Nach vorheriger Rücksprache mit dem Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, können im Einzelfall begründete Ausnahmen gemacht werden.
10. Präventionsmaßnahmen im Rahmen eines jährlich durch den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz bekanntgegebenen Schwerpunktthemas, sowie Schulungen zum Thema „Kindeswohl“ können mit 80% der Kosten bezuschusst werden.
11. Theateraufführungen werden nur gefördert, soweit sie ein zusätzlicher Bestandteil von Projekten sind.
12. Bei der Beantragung von Maßnahmen ist darauf zu achten, dass diese den fachlichen und qualitativen Standards entsprechen.
13. Bei Veröffentlichungen (Presse, Plakate, Handzettel, Homepage usw.) ist auf die Unterstützung der Maßnahme durch den Landkreis Northeim hinzuweisen.
14. Der Antragsteller muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung der zugesagten Fördermittel durch Vorlage der Teilnehmerlisten, des Erfahrungsberichtes, sowie Kopien der Belege nachweisen. Nach Prüfung des Nachweises wird der Zuschuss ausgezahlt. Soweit ein Nachweis nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen erbracht wird, erlischt der Anspruch auf einen Zuschuss.